

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 103

22. Jahrgang

25. April 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

79/409/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** 1

Kommission

79/410/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. März 1979 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht** 19

79/411/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. März 1979 über die zweite Verlängerung ihrer Entscheidung 75/356/EGKS, mit der sie Frachtermäßigungen für Eisenbahntransporte von lothringischem und westfranzösischem Eisenerz nach Belgien, Luxemburg und dem Saarland genehmigt hat** 25

79/412/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. März 1979 zur Genehmigung einer Spezialisierungsvereinbarung über Walzstahlprodukte zwischen der Irish Steel Holdings Ltd. und der Société métallurgique et navale Dunkerque-Normandie S.A.** 27

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(79/409/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erklärung des Rates vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽⁴⁾ sieht Sonderaktionen für den Vogelschutz vor; diese Aktionen werden ergänzt durch die EntschlieÙung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽⁵⁾.

Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände

festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vorstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.

Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten; diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.

In Grönland sind die Existenzbedingungen für Vögel grundsätzlich verschieden von denen in den anderen Gegenden im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten; dies beruht auf den allgemeinen Gegebenheiten wie insbesondere dem Klima, der geringen Bevölkerungsdichte sowie auf der außergewöhnlichen Ausdehnung und geographischen Lage dieser Insel.

Aus diesem Grund kann diese Richtlinie auf Grönland keine Anwendung finden.

Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen, einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der gesamten Gemeinschaft und einer ständigen und ausgewogenen Expansion im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erforderlich; die in diesem Bereich erforderlichen besonderen Befugnisse sind jedoch nicht im Vertrag vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1977, S. 3; ABl. Nr. C 201 vom 23. 8. 1977, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 163 vom 11. 7. 1977, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 152 vom 29. 6. 1977, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Die zu treffenden Maßnahmen müssen sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen muß daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepaßt werden.

Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker; sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.

Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich; für einige Vogelarten müssen besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten; diese Maßnahmen müssen auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

Damit sich kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme auswirken können, muß die Vermarktung allgemein verboten werden und jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt werden, deren biologischer Status dies zuläßt; hierbei ist den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Gegenden Rechnung zu tragen.

Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.

Die Mittel, Einrichtungen und Methoden für den massiven oder wahllosen Fang oder das massive oder wahllose Töten sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus sind wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die dadurch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, zu untersagen.

Wegen der Bedeutung, die bestimmte besondere Situationen haben können, ist die Möglichkeit einer Abweichung von der Richtlinie unter bestimmten Bedingungen

in Verbindung mit einer Überwachung durch die Kommission vorzusehen.

Die Erhaltung der Vögel, vor allem der Zugvögel, stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muß. Aufgrund dieser Arbeiten wird es ferner möglich sein, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

Es ist im Benehmen mit der Kommission dafür Sorge zu tragen, daß durch das etwaige Ansiedeln von normalerweise nicht wildlebenden Vogelarten in dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht die örtliche Flora und Fauna beeinträchtigt werden.

Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und leitet diesen den Mitgliedstaaten zu.

Der technische und wissenschaftliche Fortschritt macht eine rasche Anpassung bestimmter Anhänge erforderlich. Um die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuß für Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Grönland.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten,
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so daß diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(2) Die Tätigkeiten nach Absatz 1 sind für die in Anhang III Teil 1 genannten Arten nicht untersagt, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Absatz 1 bei den in Anhang III Teil 2 aufgeführten Vogelarten genehmigen und dabei Be-

schränkungen vorsehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen wollen, konsultieren vorher die Kommission, mit der sie prüfen, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geographische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Ergibt diese Prüfung, daß die beabsichtigte Genehmigung nach Ansicht der Kommission zu einer der obengenannten Gefährdungen führt oder führen kann, so richtet die Kommission an den Mitgliedstaat eine begründete Empfehlung, mit der einer Vermarktung der betreffenden Art widersprochen wird. Besteht eine solche Gefährdung nach Auffassung der Kommission nicht, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit.

Die Empfehlung der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Der Mitgliedstaat, der eine Genehmigung nach diesem Absatz erteilt, prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung noch vorliegen.

(4) Hinsichtlich der in Anhang III Teil 3 aufgeführten Arten führt die Kommission Untersuchungen über ihren biologischen Status und die Auswirkungen der Vermarktung darauf durch.

Sie unterbreitet spätestens 4 Monate vor dem Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Frist dem in Artikel 16 genannten Ausschuss einen Bericht und macht Vorschläge im Hinblick auf die Aufnahme dieser Arten in Anhang III Teil 2.

Bis zu diesem Beschluß können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Absatzes 3 auf diese Arten die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften anwenden.

Artikel 7

(1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

(2) Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten dürfen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

(3) Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluß der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a) aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

(2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b) aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
— im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
— zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
— zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andre vernünftige

Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

- (2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,
- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
 - die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
 - die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
 - die Stelle, die befugt ist zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
 - welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, daß die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten.

(2) Den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in diesem Artikel genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Frist einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Die Kommission erstellt alle drei Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Änderungen, die erforderlich sind, um die Anhänge I und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, sowie die in Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz bezeichneten Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen.

Artikel 16

(1) Zum Zweck der in Artikel 15 bezeichneten Änderungen wird ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission beschließt die geplanten Maßnahmen sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer

Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

BILAG I — ANHANG I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
1. <i>Gavia immer</i>	Islom	Eistaucher	Great northern diver	Plongeon imbrin	Strolaga maggiore	Ijsduiker
2. <i>Calonectris diomedea</i>	Kuhls skræpe	Gelbschnabelsturmtaucher	Cory's shearwater	Puffin cendré	Berta maggiore	Kuhls pijlstormvogel
3. <i>Hydrobates pelagicus</i>	Lille stormsvale	Sturmschwalbe	Storm petrel	Pétrel tempête	Uccello delle tempeste	Stormvogeltje
4. <i>Oceanodroma leucorhoa</i>	Stor stormsvale	Wellenläufer	Leach's petrel	Pétrel cul-blanc	Uccello delle tempeste codaforcuta	Vaal stormvogeltje
5. <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Skarv (kontinental race)	Kormoran (kontinentale Rasse)	Cormorant (continental race)	Grand cormoran (race continentale)	Cormorano (razza continentale)	Aalscholver (continentaal ras)
6. <i>Botaurus stellaris</i>	Rørdrum	Rohrdommel	Bittern	Butor étoilé	Tarabuso	Roerdomp
7. <i>Nycticorax nycticorax</i>	Nathejre	Nachtreiher	Night heron	Héron bihoreau	Nitticora	Kwak
8. <i>Ardeola ralloides</i>	Tophejre	Rallenreiher	Squacco heron	Héron crabier	Sgarza ciuffetto	Ralreiger
9. <i>Egretta garzetta</i>	Silkehejre	Seidenreiher	Little egret	Aigrette garzette	Garzetta	Kleine zilverreiger
10. <i>Egretta alba</i>	Sølvhejre	Silberreiher	Great white heron	Grande aigrette	Airone bianco maggiore	Grote zilverreiger
11. <i>Ardea purpurea</i>	Purpurhejre	Purpurreiher	Purple heron	Héron pourpré	Airone rosso	Purperreiger
12. <i>Ciconia nigra</i>	Sort stork	Schwarzstorch	Black stork	Cigogne noire	Cicogna nera	Zwarte ooievaar
13. <i>Ciconia ciconia</i>	Hvid stork	Weißstorch	White stork	Cigogne blanche	Cicogna bianca	Ooievaar
14. <i>Plegadis falcinellus</i>	Sort ibis	Sichler	Glossy ibis	Ibis falcinelle	Mignattaio	Zwarte ibis
15. <i>Platalea leucorodia</i>	Skestork	Löffler	Spoonbill	Spatule blanche	Spatola	Lepelaar
16. <i>Phoenicopterus ruber</i>	Flamingo	Flamingo	Greater flamingo	Flamant rose	Fenicottero	Flamingo
17. <i>Cygnus colombianus bewickii</i> (<i>Cygnus bewickii</i>)	Pibsvane	Zwergschwan	Bewick's swan	Cygne de Bewick	Cigno minore	Kleine zwaan
18. <i>Cygnus cygnus</i>	Sangsvane	Singschwan	Whooper swan	Cygne sauvage	Cigno selvatico	Wilde zwaan
19. <i>Anser albifrons flavirostris</i>	Blisgås (grønlandsk race)	Bläsgans (Grönlandrasse)	White-fronted goose (Greenland race)	Oie rieuse (race de Groenland)	Oca lombardella (razza di Groenlandia)	Kolgans (Groenland-ras)
20. <i>Branta leucopsis</i>	Bramgås	Nonnengans	Barnacle goose	Bernache nonnette	Oca facciabianca	Brandgans
21. <i>Aythya nyroca</i>	Hvidøjet and	Moorente	White-eyed pochard	Canard nyocra	Moretta tabacata	Witoogeend
22. <i>Oxyura leuccephala</i>	Hvidhovedet and	Weißkopf-Ruderente	White-headed duck	Erimature à tête blanche	Gobbo rugginoso	Witkoopeend

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
23. <i>Pernis apivorus</i>	Hvepsevåge	Wespenbussard	Honey buzzard	Bondrée apivore	Falco pecchiaiolo	Wespendief
24. <i>Milvus migrans</i>	Sort glente	Schwarzmilan	Black kite	Milan noir	Nibbio bruno	Zwarte wouw
25. <i>Milvus milvus</i>	Rød glente	Rotmilan	Kite	Milan royal	Nibbio reale	Rode wouw
26. <i>Haliaeetus albicilla</i>	Havørn	Seeadler	White-tailed eagle	Pygargue à queue blanche	Aquila di mare	Zeearend
27. <i>Gypaetus barbatus</i>	Lammegrib	Bartgeier	Bearded vulture	Gypaète barbu	Avvoltoio degli agnelli	Lammergier
28. <i>Neophron percnopterus</i>	Ådselgrib	Schmutzgeier	Egyptian vulture	Percnoptère d'Égypte	Capovaccaio	Aasgier
29. <i>Gyps fulvus</i>	Gåsegrip	Gänsegeier	Griffon vulture	Vautour fauve	Grifone	Vale gier
30. <i>Aegyptius monachus</i>	Munkegrib	Mönchsgeier	Black vulture	Vautour moine	Avvoltoio	Monniksgier
31. <i>Circus gallicus</i>	Slangeørn	Schlangenadler	Short-toed eagle	Circaète jean-le-blanc	Biancone	Slangenarend
32. <i>Circus aeruginosus</i>	Rørhøg	Rohrweihe	Marsh harrier	Busard des roseaux	Falco di palude	Bruine kiekendief
33. <i>Circus cyaneus</i>	Blå kærhøg	Kornweihe	Hen harrier	Busard saint-martin	Albanella reale	Blauwe kiekendief
34. <i>Circus pygargus</i>	Hedehøg	Wiesenweihe	Montagu's harrier	Busard cendré	Albanella minore	Grauwe kiekendief
35. <i>Aquila chrysaetus</i>	Kongeørn	Steinadler	Golden eagle	Aigle royal	Aquila reale	Steenarend
36. <i>Hieraetus pennatus</i>	Dværgørn	Zwergadler	Booted eagle	Aigle botté	Aquila minore	Dwergarend
37. <i>Hieraetus fasciatus</i>	Høgeørn	Habichtsadler	Bonelli's eagle	Aigle de Bonelli	Aquila del Bonelli	Havikarend
38. <i>Pandion haliaetus</i>	Fiskeørn	Fischadler	Osprey	Balbusard pêcheur	Falco pescatore	Visarend
39. <i>Falco eleonorae</i>	Eleonorafalk	Eleonorenfalke	Eleonora's falcon	Faucon d'Éléonore	Falco della regina	Eleonora's valk
40. <i>Falco biarmicus</i>	Lannerfalk	Lanner	Lanner falcon	Faucon lanier	Lanario	Lannervalk
41. <i>Falco peregrinus</i>	Vandrefalk	Wanderfalke	Peregrine	Faucon pèlerin	Falco pellegrino	Slechtvalk
42. <i>Porphyrio porphyrio</i>	Sultanhøne	Purpurhuhn	Purple gallinule	Poule sultane	Pollo sultano	Purperkoet
43. <i>Grus grus</i>	Trane	Kranich	Crane	Grue cendrée	Gru	Kraanvogel
44. <i>Tetrax tetrax (Otis tetrax)</i>	Dværgtrappe	Zwergtrappe	Little bustard	Outarde canepetière	Gallina prataiola	Kleine trap
45. <i>Otis tarda</i>	Stortrappe	Großtrappe	Great bustard	Outarde barbue	Otarda	Grote trap
46. <i>Himantopus himantopus</i>	Stylreløber	Stelzenläufer	Black-winged stilt	Échasse blanche	Cavaliere d'Italia	Steltkluit
47. <i>Recurvirostra avosetta</i>	Klyde	Säbelschnäbler	Avocet	Avocette	Avocetta	Kluit
48. <i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	Triel	Stone curlew	Œdicnème criard	Occhione	Grief

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
49. Glareola pratincola	Braksvale	Brachschwalbe	Pratincole	Glaréole à collier	Pernice di mare	Vorkstaartplevier
50. Charadrius morinellus (Endromias morinellus)	Pomeransfugl	Mornellregenpfeifer	Dotterel	Pluvier guignard	Piviere tortolino	Morinelplevier
51. Pluvialis apricaria	Hjejle	Goldregenpfeifer	Golden plover	Pluvier doré	Piviere dorato	Goudplevier
52. Gallinago media	Tredækker	Doppelschnepfe	Great snipe	Bécassine double	Crocolone	Poelsnip
53. Tringa glareola	Tinksmed	Bruchwasserläufer	Wood-sandpiper	Chevalier sylvain	Piro-piro boschereccio	Bosruiter
54. Phalaropus lobatus	Odinshane	Odinshühnchen	Red-necked phalarope	Phalarope à bec étroit	Falarope becco sottile	Grauwe franjepoot
55. Larus genei	Tyndnæbbet måge	Dünnschnabelmöwe	Slender-billed gull	Goéland railleur	Gabbiano roseo	Dunbekmeeuw
56. Larus audouinii	Adouinsmåge	Korallenmöwe	Audouin's gull	Goéland d'Audouin	Gabbiano corso	Audouins meeuw
57. Gelocheidon nilotica	Sandterne	Lachseeschwalbe	Gull-billed tern	Sterne hansel	Sterna zampenere	Lachstern
58. Sterna sandvicensis	Splitterne	Brandseeschwalbe	Sandwich tern	Sterne caugek	Beccapesci	Grote stern
59. Sterna dougallii	Dougallsterne	Rosenseeschwalbe	Roseate tern	Sterne de Dougall	Sterna del Dougall	Dougalls stern
60. Sterna hirundo	Fjordterne	Flußseeschwalbe	Common tern	Sterne Pierregarin	Sterna comune	Visdief
61. Sterna paradisaea	Havterne	Küstenseeschwalbe	Arctic tern	Sterne arctique	Sterna codalunga	Noordse stern
62. Sterna albifrons	Dværgterne	Zwergseeschwalbe	Little tern	Sterne naine	Fratello	Dwergstern
63. Chelidonias niger	Sortterne	Trauerseeschwalbe	Black tern	Guifette noire	Mignattino	Zwarte stern
64. Pterocles alchata	Spidshalet sandhøne	Spießflughuhn	Pin-tailed sandgrouse	Ganga cata	Grandule	Witbuikzandhoen
65. Bubo bubo	Stor hornugle	-Uhu	Eagle owl	Hibou grand-duc	Gufo reale	Oehoe
66. Nyctea scandiaca	Sneugle	Schnee-Eule	Snowy owl	Chouette harfang	Gufo delle nevi	Sneeuwuil
67. Asio flammeus	Mosehornugle	Sumpfohreule	Short-eared owl	Hibou brachyote	Gufo di palude	Velduil
68. Alcedo atthis	Isfugl	Eisvogel	Kingfisher	Martin pêcheur d'Europe	Martin pescatore	Ijsvogel
69. Dryocopus martius	Sortspætte	Schwarzspecht	Black woodpecker	Pic noir	Picchio nero	Zwarte specht
70. Dendrocopos leucotus	Hvidrygget spætte	Weißrückenspecht	White-backed woodpecker	Pie à dos blanc	Picchio dorsobianco	Witruigspecht
71. Luscinia svecica	Blåhals	Blaukehlchen	Blue-throat	Gorge-bleue à miroir	Pettazzurro	Blauwborst
72. Sylvia undata	Provincesanger	Provencegrasmücke	Dartford warbler	Fauvette pitchou	Magnanina	Provence-grasmus
73. Sylvia nisoria	Høgesanger	Sperbergrasmücke	Barred warbler	Fauvette épervière	Bigia padovana	Gestreepte grasmus
74. Sitta whiteheadi	Korsikansk spætmeise	Korsenkleiber	Corsican nuthatch	Sittelle corse	Picchio muratore corso	Zwartkopboomklever

BILAG III/1 — ANHANG III/1 — ANNEXE III/1 — ALLEGATO III/1 — BIJLAGE III/1

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
ANSERIFORMES						
1. <i>Anser fabalis</i>	Sædgås	Saatgans	Bean goose	Oie des moissons	Oca granaiola	Rietgans
2. <i>Anser anser</i>	Grågås	Graugans	Greylag goose	Oie cendrée	Oca selvatica	Grauwe gans
3. <i>Branta canadensis</i>	Kanadagås	Kanadagans	Canada goose	Bernache du Canada	Oca del Canada	Canadese gans
4. <i>Anas penelope</i>	Pibeand	Pfeifente	Wigeon	Canard siffleur	Fischione	Smient
5. <i>Anas strepera</i>	Knarand	Schnatterente	Gadwall	Canard chipeau	Canapiglia	Krakeend
6. <i>Anas crecca</i>	Krikand	Krickente	Teal	Sarcelle d'hiver	Alzavola	Wintertaling
7. <i>Anas platyrhynchos</i>	Gråand	Stockente	Mallard	Canard colvert	Germano reale	Wilde eend
8. <i>Anas acuta</i>	Spidsand	Spießente	Pintail	Canard pilet	Codone	Pijlstaart
9. <i>Anas querquedula</i>	Atlingand	Knäente	Garganey	Sarcelle d'été	Marzaiola	Zomertaling
10. <i>Anas clypeata</i>	Skeand	Löffelente	Shoveler	Canard souchet	Mestolone	Slobeend
11. <i>Aythya ferina</i>	Taffeland	Tafelente	Pochard	Fuligule milouin	Moriglione	Tafeleend
12. <i>Aythya fuligula</i>	Troland	Reherentente	Tufted duck	Fuligule morillon	Moretta	Kuifeend
GALLIFORMES						
13. <i>Lagopus lagopus scoticus et hibernicus</i>	Grouse	Schottisches Moorschneehuhn	Red grouse	Lagopède des saules	Pernice bianca di Scozia	Moerassneeuwhoen
14. <i>Lagopus mutus</i>	Fjeldrype	Alpenschneehuhn	Ptarmigan	Lagopède des Alpes	Pernice bianca	Alpensneeuwhoen
15. <i>Alectoris graeca</i>	Stenhøne	Steinhuhn	Rock partridge	Perdrix bartavelle	Coturnice	Europese steenpatrijs
16. <i>Alectoris rufa</i>	Rødhøne	Rothuhn	Red-legged partridge	Perdrix rouge	Pernice rossa	Rode patrijs
17. <i>Perdix perdix</i>	Agerhøne	Rebhuhn	Partridge	Perdrix grise	Starna	Patrijs
18. <i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	Fasan	Pheasant	Faisan de chasse	Fagiano	Fazant
GRUIFORMES						
19. <i>Fulica atra</i>	Blishøne	Blässhuhn	Coot	Foulque macroule	Folaga	Meerkoet

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
CHARADRIIFORMES						
20. <i>Lymnocyptes minimus</i>	Enkeltbekkasin	Zwergschnepfe	Jack snipe	Bécassine sourde	Frullino	Bokje
21. <i>Gallinago gallinago</i>	Dobbeltbekkasin	Bekassine	Snipe	Bécassine des marais	Beccacino	Watersnip
22. <i>Scolopax rusticola</i>	Skovsneppe	Waldschnepfe	Woodcock	Bécasse des bois	Beccaccia	Houtsnip
COLUMBIFORMES						
23. <i>Columba livia</i>	Klippedue	Felsentaube	Rock dove	Pigeon biset	Piccione selvatico	Rotsduif
24. <i>Columba palumbus</i>	Ringdue	Ringeltaube	Wood pigeon	Pigeon ramier	Colombaccio	Houtduif

BILAG II/2 — ANHANG II/2 — ANNEX II/2 — ALLEGATO II/2 — BIJLAGE II/2

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
25. <i>Cygnus olor</i>	Knopsvane	Höckerschwan	Mute swan	Cygne muet	Cigno reale	Knobbelzwaan
26. <i>Anser brachyrhynchus</i>	Kortnæbbet gås	Kurzschnabelgans	Pink-footed goose	Oie à bec court	Oca zamperose	Kleine rietgans
27. <i>Anser albifrons</i>	Blisgås	Bläßgans	White-fronted goose	Oie rieuse	Oca lombardella	Kolgans
28. <i>Branta bernicla</i>	Knortegås	Ringelgans	Brent goose	Bernache cravant	Oca colombaccio	Rotgans
29. <i>Netta rufina</i>	Rødhovedet and	Kolbenente	Red-crested pochard	Nette rousse	Fistione turco	Krooneend
30. <i>Aythya marila</i>	Bjergand	Bergente	Scaup	Fuligule milouinin	Moretta grigia	Toppereend
31. <i>Somateria mollissima</i>	Ederfugl	Eiderente	Eider	Eider à duvet	Edredone	Eidereend
32. <i>Clangula hyemalis</i>	Havlit	Eisente	Long-tailed duck	Harelda de Miquelon	Moretta codona	Ijseend
33. <i>Melanitta nigra</i>	Sortand	Trauerente	Common scoter	Macreuse noire	Orchetto marino	Zwarte zeeëend
34. <i>Melanitta fusca</i>	Fløjsand	Samtente	Velvet scoter	Macreuse brune	Orco marino	Grote zeeëend
35. <i>Bucephala clangula</i>	Hvinand	Schellente	Golden-eye	Garrot à l'œil d'or	Quattrocchi	Brilduiker
36. <i>Mergus serrator</i>	Toppet skallesluger	Mittelsäger	Red-breasted merganser	Harle huppé	Smergo minore	Middelste zaagbek
37. <i>Mergus merganser</i>	Stor skallesluger	Gänsesäger	Goosander	Harle bièvre	Smergo maggiore	Grote zaagbek
38. <i>Bonasia bonasia</i> (<i>Tetrastes bonasia</i>)	Hjerpe	Haselhuhn	Hazel hen	Gélinotte des bois	Francolino di monte	Hazelhoen
39. <i>Tetrao tetrix</i> (<i>Lyrurus tetrix</i>)	Urfugl	Birkhuhn ♂	Black grouse	Tétras lyre ♂	Fagiano di monte	Korhoen
40. <i>Tetrao urogallus</i>	Tjur	Auerhuhn ♂	Capercaillie	Grand tétras ♂	Gallo cedrone	Auerhoen
41. <i>Alectoris barbara</i>	Berberhøne	Felsenhuhn	Barbary partridge	Perdrix de Barbarie	Pernice di Sardegna	Barbarijse patrijs
42. <i>Coturnix coturnix</i>	Vagtel	Wachtel	Quail	Caille des blés	Quaglia	Kwartel
43. <i>Meleagris gallopavo</i>	Vildkalkun	Wildtruthuhn	Wild turkey	Dindon/Dinde sauvage	Tacchino selvatico	Wilde kalkoen
44. <i>Rallus aquaticus</i>	Vandrikke	Wasserralle	Water rail	Râle d'eau	Porciglione	Waterral
45. <i>Gallinula chloropus</i>	Grønbenet rørhøne	Teichhuhn	Moorhen	Poule d'eau	Gallinella d'acqua	Waterhoen
46. <i>Haematopus ostralegus</i>	Strandskade	Austernfischer	Oystercatcher	Huîtrier pie	Beccaccia di mare	Scholekster
47. <i>Pluvialis apricaria</i>	Hjejele	Goldregenpfeifer	Golden plover	Pluvier doré	Piviere dorato	Goudplevier
48. <i>Pluvialis squatarola</i>	Strandhjejele	Kiebitzregenpfeifer	Grey plover	Pluvier argenté	Pivieressa	Zilverplevier

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
49. <i>Vanellus vanellus</i>	Vibe	Kiebitz	Lapwing	Vanneau huppé	Pavoncella	Kievit
50. <i>Calidris canutus</i>	Islandsk ryle	Knutt	Knot	Bécasseau maubèche	Piovanello maggiore	Kanoetstrandloper
51. <i>Philomachus pugnax</i>	Brushane	Kampfläufer	Ruff ♂ Reeve ♀	Chevalier combattant	Combattente	Kemphaan
52. <i>Limosa limosa</i>	Stor kobbersneppe	Uferschnepfe	Black-tailed godwit	Barge à queue noir	Pittima reale	Grutto
53. <i>Limosa lapponica</i>	Lille kobbersneppe	Pfuhlschnepfe	Bar-tailed godwit	Barge rousse	Pittima minore	Rosse grutto
54. <i>Numenius phaeopus</i>	Lille regnspove	Regenbrachvogel	Whimbrel	Courlis corlieu	Chiurlo piccolo	Regenwulp
55. <i>Numenius arquata</i>	Stor regnspove	Großer Brachvogel	Curlew	Courlis cendré	Chiurlo	Wulp
56. <i>Tringa erythropus</i>	Sortklire	Dunkler Wasserläufer	Spotted redshank	Chevalier arlequin	Totano moro	Zwarte ruiter
57. <i>Tringa totanus</i>	Rødben	Rotschenkel	Redshank	Chevalier gambette	Pettegola	Tureluur
58. <i>Tringa nebularia</i>	Hvidklire	Grünschenkel	Greenshank	Chevalier aboyeur	Pantana	Groenpootruiter
59. <i>Larus ridibundus</i>	Hættemåge	Lachmöve	Black-headed gull	Mouette rieuse	Gabbiano comune	Kokmeeuw
60. <i>Larus canus</i>	Stormmåge	Sturmmöve	Common gull	Goéland cendré	Gavina	Stormmeeuw
61. <i>Larus fuscus</i>	Slidemåge	Heringsmöve	Lesser black-backed gull	Goéland brun	Gabbiano zafferano	Kleine mantelmeeuw
62. <i>Larus argentatus</i>	Sølvmåge	Silbermöve	Herring gull	Goéland argenté	Gabbiano reale	Zilvermeeuw
63. <i>Larus marinus</i>	Svartbag	Mantelmöve	Greater black-backed gull	Goéland marin	Mugnaiaccio	Mantelmeeuw
64. <i>Columba oenas</i>	Huldue	Hohltaube	Stock dove	Pigeon columbien	Colombella	Holenduif
65. <i>Streptopelia decaocto</i>	Tyrkerdue	Türkentaube	Collared turtle dove	Tourterelle turque	Tortora dal collare orientale	Turkse tortel
66. <i>Streptopelia turtur</i>	Turteldue	Turteltaube	Turtle dove	Tourterelle des bois	Tortora	Tortelduif
67. <i>Alauda arvensis</i>	Sanglærke	Feldlerche	Skylark	Alouette des champs	Lodola	Veldleeuwerik
68. <i>Turdus merula</i>	Solsort	Amsel	Blackbird	Merle noir	Merlo	Merel
69. <i>Turdus pilaris</i>	Sjagger	Wacholderdrossel	Fieldfare	Grive litorne	Cesena	Kramsvogel
70. <i>Turdus philomelos</i>	Sangdrossel	Singdrossel	Song-thrush	Grive muscienne	Tordo	Zanglijster
71. <i>Turdus iliacus</i>	Vindrossel	Rotdrossel	Redwing	Grive mauvis	Tordo sassello	Koperwiek
72. <i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	Misteldrossel	Mistle-thrush	Grive draine	Tordela	Grote lijster

	Belgique/ België	Danmark	Deutschland	France	Ireland	Italia	Luxembourg	Nederland	United Kingdom
25. Cynus olor			+						
26. Anser brachyrhynchus	+	+			+				+
27. Anser albifrons	+	+	+	+	+			+	+
28. Branta bernicla		+	+						
29. Netta rufina				+					
30. Aythya marila	+	+	+	+	+			+	+
31. Somateria mollissima		+		+	+				
32. Clangula hyemalis		+		+	+				+
33. Melanitta nigra		+	+	+	+				+
34. Melanitta fusca		+	+	+	+				+
35. Bucephala clangula		+		+	+				+
36. Mergus serrator		+			+				
37. Mergus merganser		+			+				
38. Bonasia bonasia (Tetrastes bonasia)				+					
39. Tetrao tetrix (Lyrurus tetrix)	+		+♂	+♂		+			+
40. Tetrao urogallus			+♂	+♂		+			+
41. Alectoris barbara						+			
42. Coturnix coturnix				+		+			
43. Meleagris gallopavo			+						
44. Rallus aquaticus				+		+			
45. Gallinula chloropus	+			+		+			+
46. Haematopus ostralegus		+		+					
47. Pluvialis apricaria	+	+		+	+	+		+	+
48. Pluvialis squatarola		+		+					+
49. Vanellus vanellus	+	+		+	+	+			
50. Calidris canutus		+		+					
51. Philomachus pugnax				+		+			
52. Limosa limosa		+		+		+			
53. Limosa lapponica		+		+		+			+
54. Numenius phaeopus		+		+					+
55. Numenius arquata		+		+	+	+			+
56. Tringa erythropus		+		+					
57. Tringa totanus		+		+		+			+
58. Tringa nebularia		+		+					
59. Larus ridibundus		+	+						
60. Larus canus		+	+						
61. Larus fuscus		+	+						
62. Larus argentatus		+	+						

	Belgique/ België	Danmark	Deutschland	France	Ireland	Italia	Luxembourg	Nederland	United Kingdom
63. Larus marinus		+	+						
64. Columba oenas				+					
65. Streptopelia decaocto		+	+	+					
66. Streptopelia turtur				+		+			
67. Alauda arvensis				+		+			
68. Turdus merula				+		+			
69. Turdus pilaris				+		+			
70. Turdus philomelos				+		+			
71. Turdus iliacus				+		+			
72. Turdus viscivorus				+					

+ = Medlemsstater, som i overensstemmelse med artikel 7, stk. 3, kan give tilladelse til jagt på de anførte arter.

+ = Mitgliedstaaten, die nach Artikel 7 Absatz 3 die Bejagung der aufgeführten Arten zulassen können.

+ = Member States which under Article 7 (3) may authorize hunting of the species listed.

+ = États membres pouvant autoriser, conformément à l'article 7 paragraphe 3, la chasse des espèces énumérées.

+ = Stati membri che possono autorizzare, conformemente all'articolo 7, paragrafo 3, la caccia delle specie elencate.

+ = Lid-Staten die overeenkomstig artikel 7, lid 3, toestemming mogen geven tot het jagen op de genoemde soorten.

BILAG III/1 — ANHANG III/1 — ANNEX III/1 — ALLEGATO III/1 — BIJLAGE III/1

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
1. <i>Anas platyrhynchos</i>	Gråand	Stockente	Mallard	Canard colvert	Germano reale	Wilde eend
2. <i>Lagopus lagopus scoticus</i> et <i>hibernicus</i>	Grouse	Schottisches Moorschneehuhn	Red grouse	Lagopède des saules	Pernice bianca di Scozia	Moerassneeuwhoen
3. <i>Alectoris rufa</i>	Rødhøne	Rothuhn	Red-legged partridge	Perdrix rouge	Pernice rossa	Rode patrijs
4. <i>Alectoris barbara</i>	Berberhøne	Felsenhuhn	Barbary partridge	Perdrix de Barbarie	Pernice di Sardegna	Barbarijse patrijs
5. <i>Perdix perdix</i>	Agerhøne	Rebhuhn	Partridge	Perdrix grise	Starna	Patrijs
6. <i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	Fasan	Pheasant	Faisan de chasse	Fagiano	Fazant
7. <i>Columba palumbus</i>	Ringdue	Ringeltaube	Wood pigeon	Pigeon ramier	Colombaccio	Houtduif

BILAG III/2 — ANHANG III/2 — ANNEX III/2 — ALLEGATO III/2 — BIJLAGE III/2

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
8. <i>Anser anser</i>	Grågås	Graagans	Greylag goose	Oie cendrée	Oca selvatica	Grauwe gans
9. <i>Anas penelope</i>	Pibecand	Pfeifenente	Wigeon	Canard siffleur	Fischione	Smient
10. <i>Anas crecca</i>	Krikand	Krickente	Teal	Sarcelle d'hiver	Alzavola	Wintertaling
11. <i>Anas acuta</i>	Spidsand	Spießente	Pintail	Canard pilet	Codone	Pijlstaart
12. <i>Aythya ferina</i>	Taffeland	Tafelente	Pochard	Fuligule milouin	Moriglione	Tafeleend
13. <i>Aythya fuligula</i>	Troland	Reiherente	Tufted duck	Fuligule morillon	Moretta	Kuifeend
14. <i>Somateria mollissima</i>	Ederfugl	Eiderente	Eider	Eider à duvet	Edredone	Eidereend
15. <i>Lagopus mutus</i>	Fjeldrype	Alpenschneehuhn	Ptarmigan	Lagopède des Alpes	Pernice bianca	Alpensneeuwhoen
16. <i>Tetrao urogallus</i>	Tjur	Auerhuhn	Capercaillie	Grand tétras	Gallo cedrone	Auerhoen
17. <i>Fulica atra</i>	Blishøne	Bläßhuhn	Coot	Foulque macroule	Folaga	Meerkoet

BILAG III/3 — ANHANG III/3 — ANNEX III/3 — ALLEGATO III/3 — BIJLAGE III/3

	Dansk	Deutsch	English	Français	Italiano	Nederlands
18. <i>Anser albifrons</i>	Blisgås	Bläßgans	White-fronted goose	Oie rieuse	Oca lombardella	Kolgans
19. <i>Anas clypeata</i>	Skeand	Löffelente	Shoveler	Canard souchet	Mestolone	Slobeend
20. <i>Aythya marila</i>	Bjergand	Bergente	Scaup	Fuligule milouinin	Moretta grigia	Toppereend
21. <i>Melanitta nigra</i>	Sortand	Trauerente	Common scoter	Macreuse noire	Orchetto marino	Zwarte zeeëend
22. <i>Tetrao tetrix</i> (<i>Lyrurus tetrix</i>)	Urfugl	Birkhuhn	Black grouse	Tétras lyre	Fagiano di monte	Korhoen
23. <i>Pluvialis apricaria</i>	Hjeje	Goldregenpfeifer	Golden plover	Pluvier doré	Piviere dorato	Goudplevier
24. <i>Lymnocyptes minimus</i>	Enkelbökkasin	Zwergschnepfe	Jack snipe	Bécassine sourde	Frullino	Bokje
25. <i>Gallinago gallinago</i>	Dobbeltbökkasin	Bekassine	Snipe	Bécassine de marais	Beccaccino	Watersnip
26. <i>Scolopax rusticola</i>	Skovsneppe	Waldschnepfe	Woodcock	Bécasse des bois	Beccaccia	Houtsnip

ANHANG IV

- a) — Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte;
 - künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
 - Sprengstoffe;
 - Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
 - halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- b) — Flugzeuge, Kraftfahrzeuge;
 - Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde. Auf hoher See können die Mitgliedstaaten aus Sicherheitsgründen die Verwendung von Motorbooten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 18 km/Stunde zulassen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die erteilten Genehmigungen.

ANHANG V

- a) Aufstellung eines einzelstaatlichen Verzeichnisses der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume;
- b) Ermittlung und ökologische Beschreibung der Gebiete, die für die Zugvögel während des Vogelzugs, der Überwinterung oder des Nistens von besonderer Bedeutung sind;
- c) Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung;
- d) Ermittlung des Einflusses der Entnahmearten auf den Vogelbestand;
- e) Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel;
- f) Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als Verschmutzungsanzeiger;
- g) Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der chemischen Verschmutzung auf den Vogelbestand.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1979

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht

(79/410/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/445/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag der neun Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Vermehrungsgut der in der Anlage aufgeführten Arten ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, nicht gewährleistet ist.

Auch dritte Länder sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der erwähnten Richtlinie entspricht.

Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Aus genetischen Gründen muß dieses Saatgut in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein und zur Wahrung der Identität des Saatguts möglichst strenge Garantien geboten werden.

Ferner empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem jeweiligen

Gebiet auch das Saatgut mit minderen Anforderungen sowie das daraus gezogene Pflanzgut zuzulassen, das aufgrund dieser Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten Gegenstand einer Ermächtigung zur Zulassung zum Verkehr gewesen ist. Dadurch wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit dem betreffenden Vermehrungsgut ermöglicht, und der Bedarf in den betreffenden Mitgliedstaaten kann besser befriedigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Gebiet Saatgut mit minderen Anforderungen entsprechend der Anlage zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich des Herkunftsorts und der Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, der Nachweis gemäß Artikel 2 aufgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten werden außerdem ermächtigt, auf ihrem Gebiet Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das aufgrund dieser Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten werden ferner ermächtigt, auf ihrem Gebiet das aus dem oben genannten Saatgut aufgezogene Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 14.

Artikel 2

(1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu führende Nachweis ist erbracht, wenn es sich um Saatgut der Kategorie „Matériels de reproduction identifiés“ des „Système OCDE pour le contrôle des matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international“ handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte OCDE-System am Herkunftsort nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

(3) Stehen am Herkunftsort bei *Larix leptolepis* und *Pinus strobus* keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können die Mitgliedstaaten auch nichtamtliche Beweismittel zulassen.

Artikel 3

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1 laufen, soweit sie den ersten Verkehr auf dem Gebiet der einzelnen Mitgliedstaaten betreffen, am 29. Februar 1980 ab.

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1, soweit sie nicht den ersten Verkehr betreffen, sowie nach Artikel 1 Absatz 2 laufen am 31. Dezember 1982 ab.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. April 1980 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen aufgrund dieser Entscheidung zum ersten Verkehr auf ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

BILAG — ANLAGE — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Abies alba Mill.		Fagus silvatica L.		Larix decidua Mill.	
	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst
B			4 000	R (alt. 900 m max)	50	CS, PL (alt. 900 m max)
D	800	DDR, CS, R, CH	15 000	DDR, CS, R, CH	120	CS
DK	1 000	R (Lapos-alt. 700-850 max)	10 000	CS (Kakasovce) R (Arad region)		
F	2 500	F, R, CH	5 000	R, CS	100	PL, CS
GB			6 150	R	200	CS, PL
I			1 000	I		
IRL						
L			—		—	
NL	75	R	—		50	PL, CS

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Larix leptolepis (Sieb. & Zucc. Gord.)		Picea abies Karst.		Picea sitchensis Trautv. et Mey.	
	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst
B	130	J (Hokkaido)	200	PL (Carpathians) R, CS (alt. 900 m max)	50	USA (Washington)
D	—		130	PL, CS, R, SU, H, DDR	350	USA (Washington) CDN (British Columbia)
DK			250	R (Moldovita, Toplita)	125	USA (Washington, Zone 012)
F	250	J	600	PL, R	150	USA (Washington)
GB	100	J	250	R, PL	1 250	CDN
I	30	J				
IRL	46	J				
L	—		—		—	
NL	80	J	200	PL, CS	25	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Pinus nigra Arn.		Pinus sylvestris L.		Pinus strobus L.	
	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst
B					50	A, YU
D	400	YU	100	PL, SU	100	USA (Appalachians), A, DDR, CS
DK	75	YU (Slovakia) (300-500 max)	250	N (Sæverås), SU (Li)	25	USA (Minnesota, Chippewa National Forest)
F	200	YU	400	PL, SU	100	USA (Appalachians), CH
GB						
I					50	USA (Appalachians)
IRL						
L	—		—		—	
NL	200	YU	—		75	CDN (Ontario), USA (Appalachians)

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.		Quercus borealis Michx.		Quercus pendunculata Ehrh.	
	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst
B	500	USA (Washington, West Cascades) (alt. 900 m max)				
D	6 000	CDN (British Columbia) USA (Oregon, Washington)	5 500	CS, DDR, USA (Appalachians)	20 000	DDR, YU
DK	150	USA (Washington, Zones 211 and 403)				
F	4 000	USA (Oregon, Washington)			10 000	F, R
GB	300	CDN, USA	1 450	PL, R, CS, EEC	10 150	R, PL
I	500	USA (Washington, Oregon, California)			2 000	I
IRL	60	USA (Washington)				
L	—		—		—	
NL	—		—		—	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Quercus sessiliflora Sal.		Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Quercus sessiliflora Sal.	
	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst		kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenienza Herkomst
B			I	3 000	I
D	—		IRL		
DK	15 000	N (Agder, Arendal, Zone F)	L	—	
F	15 000	F, R	NL	—	
GB	7 000	R, PL			

ERLÄUTERUNGEN

Die Mitgliedstaaten und die Staaten der Herkünfte sind entsprechend ihren abgekürzten Bezeichnungen nach dem internationalen Automobilcode gekennzeichnet:

1. *Mitgliedstaaten*

- B — Königreich Belgien
- D — Bundesrepublik Deutschland
- DK — Königreich Dänemark
- F — Französische Republik
- GB — Vereinigtes Königreich
- I — Italienische Republik
- IRL — Irland
- L — Großherzogtum Luxemburg
- NL — Königreich der Niederlande

2. *Staaten der Herkünfte*

- A — Österreich
 - CDN — Kanada
 - CH — Schweiz
 - CS — Tschechoslowakei
 - DDR — Deutsche Demokratische Republik
 - H — Ungarn
 - J — Japan
 - N — Norwegen
 - PL — Polen
 - PL(Ca) — Polen (Karpaten)
 - R — Rumänien
 - SU(Li) — Sowjetunion (Litauen)
 - SU — Sowjetunion
 - USA — Vereinigte Staaten von Amerika
 - YU — Jugoslawien
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 1979

über die zweite Verlängerung ihrer Entscheidung 75/356/EGKS, mit der sie Frachtermäßigungen für Eisenbahntransporte von lothringischem und westfranzösischem Eisenerz nach Belgien, Luxemburg und dem Saarland genehmigt hat

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(79/411/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), insbesondere auf Artikel 70,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tarifiermäßigungen für Eisenbahnbeförderungen von französischem Eisenerz nach Belgien, Luxemburg und der Saar sind durch mehrere Entscheidungen der Hohen Behörde der EGKS und der Kommission⁽¹⁾ genehmigt und verlängert worden. Die Genehmigung vom 24. April 1975, die bis zum 31. Dezember 1976 galt, ist mit Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1977 bis zum 31. Dezember 1977 verlängert worden⁽²⁾.

Mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1978, 1. Februar 1979 und 15. Februar 1979 haben die fran-

zösische, die luxemburgische und die deutsche Regierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, diese Ausnahmetarife mit den bis zum 31. Dezember 1977 gewährten Ermäßigungen bis zum 31. Dezember 1980 zu verlängern.

Zur Begründung ihrer Anträge führen die beteiligten Regierungen insbesondere folgendes an:

- Der Sachverhalt, der für die vorherigen Entscheidungen der Kommission maßgebend gewesen sei, liege auch heute noch vor.
- Die Lage des französischen Eisenerzes habe sich wegen der anhaltenden Krise der Stahlindustrie der Gemeinschaft verschärft.
- Die Restrukturierung der lothringischen, belgischen, luxemburgischen und saarländischen Stahlindustrie, die noch nicht beendet sei, erfordere eine außerordentlich starke Kapazitätsminderung der französischen Erzgruben. Hierdurch würden schwerwiegende industrielle, wirtschaftliche und soziale Probleme hervorgerufen.
- Die schwierigen Wettbewerbsbedingungen, denen der Absatz der französischen Erzgruben ausgesetzt sei, hielten nicht nur an sondern würden noch durch den allgemeinen Preisrückgang für Drittland-Erz, insbesondere für das phosphorhaltige Schwedenerz erschwert.
- Durch eine Verlängerung der Ausnahmetarife könnte eine zu plötzliche Verminderung des Absatzes von lothringischem Erz vermieden werden. Dies würde zu einer störungsfreieren Abwicklung der Restrukturierungsmaßnahmen beitragen, die für die Anpassung der Förderkapazitäten an den in absehbarer Zeit erforderlichen Bedarf eingeleitet worden seien.

Die von den beteiligten Regierungen angeführten Sachverhalte erscheinen unbestreitbar.

Unter Berücksichtigung der Lage der Rohstoffversorgung der Gemeinschaft liegt die Aufrechterhaltung der französischen Eisenerzproduktion in einem echten Interesse der Stahlindustrie der Gemeinschaft; sie garantiert

⁽¹⁾ Lothringen — Saarland:

Entscheidung Nr. 13/67 vom 7. Juni 1967 (ABl. Nr. 116 vom 17. 6. 1967, S. 2249/67);

Entscheidung 74/302/EGKS vom 22. Mai 1974 (ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1974, S. 2).

Lothringen — Belgien:

Entscheidung 68/349/EGKS vom 31. Juli 1968 (ABl. Nr. L 230 vom 19. 9. 1968, S. 8);

Entscheidung 73/48/EGKS vom 4. Januar 1973 (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 36).

Lothringen — Luxemburg:

Entscheidung 69/268/EGKS vom 28. Juli 1969 (ABl. Nr. L 220 vom 1. 9. 1969, S. 5);

Entscheidung 73/48/EGKS vom 4. Januar 1973 (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 36).

Westfrankreich — Belgien, Luxemburg und Saarland:

Entscheidung 73/49/EGKS vom 4. Januar 1973 (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 38).

⁽²⁾ Entscheidung 75/356/EGKS vom 24. April 1975 (ABl. Nr. L 159 vom 21. 6. 1975, S. 17);

Entscheidung 78/103/EGKS vom 23. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 38 vom 8. 2. 1978, S. 20).

in gewissem Umfang deren Eisenerzversorgung gegenüber dem Risiko beim Erzimport aus Drittländern.

Die Verlängerung der Tarifmaßnahmen trägt dazu bei, Störungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, der insbesondere von den Folgen der bereits eingeleiteten und vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen betroffen ist.

Unter diesen Umständen stehen die Tarifmaßnahmen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen des EGKSV, da sie weder den Erz-Erzeugermarkt der Gemeinschaft stören noch die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Erzverbrauchern verfälschen. Diese haben nämlich jederzeit die Möglichkeit, sich mit Drittländern zu zumindest ebenso günstigen Bedingungen zu versorgen.

Die Kommission behält sich vor, ihre Entscheidung jederzeit zu ändern, falls die Umstände, auf denen diese beruht, sich ändern oder wegfallen sollten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 75/356/EGKS wird das Datum „31. Dezember 1976“ durch das Datum „31. Dezember 1977“ sowie das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „31. Dezember 1980“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 27. März 1979

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 1979

zur Genehmigung einer Spezialisierungsvereinbarung über Walzstahlprodukte zwischen der Irish Steel Holdings Ltd. und der Société métallurgique et navale Dunkerque-Normandie S.A.

(Nur der englische und der französische Text sind verbindlich)

(79/412/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere dessen Artikel 65,

gestützt auf die Anträge, die von den betroffenen Unternehmen — Irish Steel Holdings Ltd. und Société métallurgique et navale Dunkerque-Normandie S.A. — am 5. Dezember 1978 bzw. 13. Dezember 1978 eingereicht wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

1. Die folgenden unter Artikel 80 des Vertrages fallenden Stahlerzeuger

— Irish Steel Holdings Ltd., mit Sitz in Haulbowline, Cobh, County Cork, Irland, (nachstehend ISH genannt), mit einem ausgegebenen Aktienkapital von 5 785 005 £, und

— Société métallurgique et navale Dunkerque-Normandie, mit Sitz in 16, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris (nachstehend SMNDN genannt), mit einem Aktienkapital von 196 620 600 ffrs,

haben bei der Kommission gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages um die Genehmigung einer am 13. Dezember 1978 unterzeichneten Vereinbarung nachgesucht.

2. Diese Vereinbarung, die unter der Bedingung geschlossen wurde, daß sie von der Kommission gemäß Artikel 65 genehmigt wird, umfaßt im wesentlichen folgende Punkte:

a) ISH wird gewisse Typen von Leichtstahlerzeugnissen, nämlich bestimmte im einzelnen angegebene Abmessungen von Flach- und Winkelstahl (nachstehend „spezifizierte Leichtprofile“ genannt), aus dem Produktionsprogramm der neuen Walzstraße herausnehmen, deren Inbetriebnahme im Haulbowline-Werk ab Mitte 1980 vorgesehen ist.

b) Mit Betriebsbeginn der neuen Walzstraße bei ISH wird SMNDN alle Aufträge für Mittelprofile aus

dem laufenden Programm ihrer 450-mm-Mittelstahlstraße im Werk Mondeville (ca. 30 000 jato) schrittweise an das Werk Haulbowline der ISH weiterleiten. SMNDN unternimmt es — vorbehaltlich der Marktbedingungen — diese Mittelprofile für ISH auf dem französischen Markt abzusetzen, wofür SMNDN von ISH eine Provision von 2,5 % erhält.

c) Die 450-mm-Mittelstahlstraße von SMNDN wird auf diese Weise eine entsprechende Auslastung verlieren, und SMNDN wird dazu übergehen, diese Anlage zu schließen.

d) Gleichzeitig wird jedoch die Stahlproduktion bei SMNDN ihren Umfang im wesentlichen beibehalten, da der Ausstoß der anderen Walzstraßen im Werk Mondeville um 26 500 jato bei Leichtprofilen und Walzdraht (einschließlich der Leichtprofile, die vom Produktionsprogramm der neuen Walzstraße in Haulbowline ausgenommen werden sollen) erhöht wird. ISH wird — wieder vorbehaltlich der Marktlage — diese 26 500 Tonnen auf dem irischen und VK-Markt zugunsten von SMNDN absetzen, wofür sie wiederum von SMNDN eine Provision von 2,5 % erhält.

e) SMNDN wird alle Anstrengungen unternehmen, um für ISH in Frankreich Aufträge für weitere 30 000 t/Jahr zu sichern, die außerhalb des Produktionsbereichs der 450-mm-Walzstraße und der anderen Walzstraßen in Mondeville liegen.

ISH wird sich ihrerseits bemühen, in ihrem Marktbereich die Verkäufe von SMNDN-Erzeugnissen an die von ISH-Erzeugnissen anzunähern, welche die SMNDN normalerweise in Frankreich erzielen müßte.

f) Vor Betriebsbeginn der neuen Walzstraße in Haulbowline und der Stilllegung der 450-mm-Walzstraße in Mondeville werden ISH und SMNDN sich gegenseitig bei der Absatzförderung von nichtkonkurrierenden Erzeugnissen im jeweiligen Marktbereich unterstützen.

g) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie nach Artikel 65 des Vertrages genehmigt ist. Sie bleibt von der Inbetriebnahme des neuen Walzwerks in Haulbowline an drei Jahre lang wirksam und ver-

längert sich auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht durch eine der beiden Parteien sechs Monate im voraus gekündigt wird.

II

3. Die zur Genehmigung vorgelegte Vereinbarung schränkt den normalen Wettbewerb zwischen den betroffenen Unternehmen ein, da diese

- i) zum gegenseitigen Nutzen auf die Produktion bestimmter Erzeugnisse verzichten bzw. diese einstellen wollen;
- ii) sich gegenseitig als Hauptvertriebsagenten für diese und andere Produkte in ihren jeweiligen Marktbereichen ernennen;
- iii) sich gegenseitig bei der Absatzförderung für die relevanten Produkte in ihren jeweiligen Marktbereichen unterstützen wollen.

Sie fällt demnach unter das Verbot von Artikel 65 § 1 des Vertrages.

III

4. Artikel 65 § 2 ermächtigt jedoch die Kommission, Spezialisierungsvereinbarungen oder solche über gemeinsamen Ein- und Verkauf sowie Vereinbarungen, die ihrer Natur und ihren Auswirkungen nach diesen streng analog sind, zu genehmigen, wenn sie feststellt, daß sie den geforderten Voraussetzungen entsprechen.

5. Da diese Vereinbarung sich auf wechselseitig wirksame Verpflichtungen der beteiligten Parteien bezieht, bestimmte Produkte nicht herzustellen, sich gegenseitig als Hauptagenten in bestimmten Marktbereichen zu ernennen sowie den Absatz der Erzeugnisse des anderen Partners auf jenen Märkten zu fördern, auf denen sie gute Erfahrungen haben, handelt es sich um eine Spezialisierungsvereinbarung. Diese Vereinbarung kann daher gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages genehmigt werden, unter der Bedingung, daß sie zu einer merklichen Verbesserung der Produktion oder Verteilung beiträgt und daß sie für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich ist, ohne daß sie weitergehende Einschränkungen vorsieht, als ihr Zweck erfordert; zudem darf die Vereinbarung nicht geeignet sein, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen.

IV

6. Zur Beantwortung der Frage, ob die Vereinbarung zu einer merklichen Verbesserung der Produktion oder

Verteilung der genannten Erzeugnisse beiträgt, ist zu berücksichtigen,

- a) vor welchem Hintergrund die Vereinbarung getroffen wurde: Strukturkrise der Stahlindustrie;
- b) welche Vorteile sich eventuell aus der vorgesehenen Produktionsspezialisierung ergeben.

a) Hintergrund — Strukturkrise

7. ISH ist das einzige Stahl erzeugende Unternehmen in Irland und steht vor der Notwendigkeit, ihre Anlagen zu modernisieren, um auf dem Stahlmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben. Aus Gründen der Rentabilität muß eine moderne Walzstraße für Stäbe und Profile (einschließlich der Mittelprofile) eine Kapazität von mindestens 250 000 t/Jahr haben, verbunden mit einem ziemlich hohen und andauernden Ausnutzungsgrad. Im Jahr 1977 gab ISH der Kommission ein Investitionsvorhaben bekannt, mit dem die alten Stahlherstellungs- und Walzanlagen durch moderne ersetzt werden sollen, darunter eine neue gemischte Stabstahl- und Profilstraße, wodurch die Produktionskapazität bei Stab- und Profilstählen von derzeit 90 000 t/Jahr auf zirka 300 000 t/Jahr erweitert würde. In einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, die am 23. Dezember 1977 gemäß Artikel 54 des Vertrages an ISH gesandt wurde, brachte die Kommission die Auffassung zum Ausdruck, daß die Profilstraßenkapazität in der Gemeinschaft mittelfristig wahrscheinlich weit größer als die Nachfrage sein werden, und forderte ISH auf, das Vorhaben noch einmal zu überprüfen.

8. Darauf trat ein Arbeitsausschuß aus Vertretern der irischen Regierung der ISH und der Kommission zusammen, der darin übereinstimmte, daß das Projekt besser mit der Stahlpolitik der Gemeinschaft in Einklang gebracht werden könnte, wenn der Kapazitätzuwachs bei Profilen — wie er im Vorhaben vorgesehen ist — durch Kooperation mit einem anderen Erzeuger der Gemeinschaft verringert werden könnte. Dadurch, daß die Vereinbarung zwischen ISH und SMNDN die Stilllegung der 450-mm-Stabstahlstraße im Werk Mondeville (mit einer Kapazität von zirka 60 000 t) vorsieht, wird sie zu einer Verringerung des Nettozuwachses der Profilstraßenkapazität der Gemeinschaft führen, die aus der Durchführung des ISH-Investitionsvorhabens entsteht. In einer weiteren mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 10. Januar 1979 gemäß Artikel 54 hatte die Kommission ISH darauf hingewiesen, daß unter Berücksichtigung der Vereinbarung zwischen ISH und SMNDN (vorbehaltlich ihrer Genehmigung gemäß Artikel 65) und einer gewissen Zuwachsbegrenzung des Outputs an ISH-Fertigerzeugnissen zwischen 1981 und 1985, die Kommission das ISH-Vorhaben als mit den Allgemeinen Zielen der Gemeinschaft für die Stahlindustrie im Einklang betrachtet.

b) Rationalisierungsvorteile

V

9. Durch die Produktionsspezialisierung, die in der Vereinbarung vorgesehen ist, werden sowohl ISH als auch SMNDN in den Genuß der Kostendegression kommen. Im Falle von ISH werden die Ausklammerung von spezifischen Leichtprofilen aus dem Fertigungsprogramm der neuen Walzstraße sowie ihre Ersetzung durch 30 000 jato Mittelprofile und bis zu 30 000 t anderer Erzeugnisse des eingeschränkten Programms größere Produktionsserien für jeden Walzenwechsel der Anlage ermöglichen. Im Falle von SMNDN werden die Leichtprofilstraße („train à petits fers“) und die Walzdrahtstraße stärker ausgelastet sein durch die 26 500 t Leichtprofile und Walzdraht sowie durch die weiteren Mengen an geeigneten Erzeugnissen, deren Auftragssicherung für Mondeville von ISH übernommen wird. Auch die Walzstraßen von SMNDN profitieren daher von der Produktionsrationalisierung, da sie durch größere Produktionsserien in den Genuß von Kosteneinsparungen kommen.

10. Die Anstrengungen jeder der beiden Parteien in ihrem Vertriebsbereich zur Auftragssicherung für den Partner sind nötig, um den Walzstraßen die erforderliche zusätzliche Auslastung durch die erwähnten Erzeugnisse zu verschaffen. Zu diesem Zweck muß jeder Partner seine spezialisierten Marktkenntnisse einsetzen. In ähnlicher Weise ist die in der Vereinbarung vorgesehene gegenseitige Interessenförderung der Partner im jeweiligen Marktbereich notwendig, um den Marktzugang für jene Periode vorzubereiten, in der die neue ISH-Walzstraße den Betrieb aufnimmt und einen Ausstoß erreicht, der zur Stilllegung der 450-mm-Straße bei SMNDN führt.

11. Eine genaue Bezifferung der Kosteneinsparungen für die betreffenden Unternehmen aus der vorgeschlagenen Produktionsspezialisierung ist noch nicht möglich; diese dürften jedoch beträchtlich sein. Zusätzlich dürfte sich — als Ergebnis der Stilllegung der 450-mm-Straße — eine verbesserte Kapazitätsausnutzung bei den Profilstraßen der Gemeinschaft allgemein ergeben, was auch zu Kosteneinsparungen führen kann.

12. Es scheint daher, daß die Vereinbarung eine „merkliche Verbesserung“ bei der Erzeugung und Verteilung der betreffenden Produkte mit sich bringen kann. Die Vereinbarung ist außerdem wesentlich für die Erzielung dieser Wirkung, ohne weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert. Wenn jedes Unternehmen für sich allein und ohne den genannten Umfang an Zusammenarbeit vorginge, könnte es nicht diese Verbesserung — oder zumindest nicht diesen Grad der Verbesserung — erzielen.

13. Die Vereinbarung erfüllt somit die Voraussetzungen von Artikel 65 § 2 Buchstaben a) und b).

14. Zur Prüfung der Frage, ob die Vereinbarung die Voraussetzungen von Artikel 65 § 2 Buchstabe c) erfüllt, sind die in Absatz 15 bis 20 beschriebenen Erwägungen in Betracht zu ziehen.

15. Die folgende Übersicht zeigt die Produktion der betreffenden Erzeugnisse durch ISH und SMNDN im Jahre 1977:

(in Tonnen)

Erzeugnis	ISH	SMNDN
Stabstahl und Profile	28 467 ⁽¹⁾	81 860
Betonstahl	—	151 023 ⁽²⁾
Walzdraht	—	354 870 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die Erzeugung der ISH wurde durch einen größeren Streik im Jahr 1977 stark beeinträchtigt. In den vorangegangenen zwei Jahren lag sie bei ca. 50 000 Jato.

⁽²⁾ Die Produktionsziffern von SMNDN enthalten zu 50 % den Ausstoß der Société des aciéries de Montereau (Montereau-Fault-Yonne), die zu 50 % der SMNDN und zu 50 % einem anderen Stahlerzeuger gehört.

16. ISH exportiert zur Zeit einige tausend Tonnen in andere Länder der Gemeinschaft. Mit Inbetriebnahme der neuen Walzstraße hofft sie, mehr als die Hälfte ihres Ausstoßes in andere Länder der Gemeinschaft zu exportieren, einschließlich der in der Vereinbarung vorgesehenen Menge für Frankreich. Obwohl ISH der einzige Stahlerzeuger in Irland ist, wird sie auf dem irischen Markt bei den fraglichen Erzeugnissen keine Vorzugsstellung einnehmen. Die irischen Importe von Erzeugnissen im ISH-Produktionsbereich von Stäben und Profilen lagen in den letzten Jahren durchweg über der ISH-Erzeugung dieser Produkte, obwohl diese Produktion noch weit unterhalb der Walzstraßenkapazität lag. Nach der Vereinbarung ist eine Konkurrenz durch SMNDN bei bestimmten Abmessungen ausgeschlossen, doch wird sich ISH im gesamten Produktionsbereich weiterhin der Konkurrenz von Importen aller anderen Erzeuger gegenüberstellen.

17. SMNDN setzt zur Zeit ungefähr die Hälfte ihres Ausstoßes bei den genannten Produkten in Frankreich ab, ungefähr 10 % in anderen Ländern der Gemeinschaft und den Rest in Drittländern. Als Ergebnis der Vereinbarung wird der Anteil des Absatzes in anderen Ländern der Gemeinschaft ansteigen, d. h. unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkäufe in Irland und im Vereinigten Königreich. In Frankreich hat SMNDN einen Anteil von ca. 10 % an der französischen Produktion der erwähnten Produkte, bei starker Konkurrenz der Importe.

18. Unter Berücksichtigung der in Absatz 16 und 17 beschriebenen Situation und der Tatsache, daß bei den fraglichen Produkten eine beträchtliche gegenseitige Durchdringung der nationalen Märkte der Gemeinschaft vorhanden ist, ist es zulässig, den Gemeinschaftsmarkt im ganzen als den relevanten Markt anzusehen.

19. Bei Stabstahl und Profilen hält SMNDN einen Anteil von 0,5 % und ISH einen solchen von 0,2 % an der Produktion der Gemeinschaft. Sobald die neue Walzstraße in vollem Betrieb ist, kann sich der Anteil von ISH auf 1,5 % erhöhen. Bei Walzdraht und Betonstahl hat SMNDN einen Anteil an der Gemeinschaftsproduktion von 3,5 % bzw. 2,0 %. Die Partner treffen in der Gemeinschaft auf eine Konkurrenz von mehr als hundert weiteren Erzeugern von Leichtstäben, Profilen und Betonstahl, etwa dreißig weiteren Erzeugern von Mittelprofilen und über fünfzig Erzeugern von Walzdraht, darunter mehrere weit größere Hersteller der einschlägigen Erzeugnisse.

20. Unter diesen Umständen ist die Vereinbarung nicht geeignet, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen. Sie erfüllt daher die Anforderungen von Artikel 65 § 2 Buchstabe c).

VI

21. Die Kommission muß sicherstellen, daß alle Maßnahmen, die von den beteiligten Unternehmen aufgrund der hier überprüften Vereinbarung getroffen werden, mit der hiermit erteilten Genehmigung und mit den Vertragsvorschriften im Einklang stehen. Zu diesem Zweck sind die beteiligten Unternehmen gehalten, die Kommission unverzüglich über alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung zu unterrichten, die erst dann angewandt werden dürfen, wenn sie von der Kommission für zulässig im Rahmen dieser Entscheidung erklärt worden sind, oder wenn die Kommission eine Genehmigung nach Artikel 65 § 2 des Vertrages erteilt hat.

22. Angesichts der bis zum vollen Ausbau der Produktion auf der neuen Walzstraße bei ISH erwarteten Zeitspanne von 1981 bis 1985 und der Notwendigkeit, einen weiteren Zeitraum zu gewähren, damit sich alle von der Rationalisierung erhofften Vorteile einstellen können, erscheint es angemessen, zunächst eine auf zehn Jahre befristete Genehmigung zu erteilen.

23. Die Vereinbarung, um deren Genehmigung nachgesucht wurde, steht im Einklang mit Artikel 65 § 2 des Vertrages und kann daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 13. Dezember 1978 zwischen Irish Steel Holdings Ltd., Haulbowline, Cobh, County Cork, Irland, und Société métallurgique et navale Dunkerque-Normandie S.A., 16, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich, über Walzstahlprodukte wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

(1) Die beteiligten Unternehmen teilen der Kommission unverzüglich alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung mit.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Änderungen dürfen erst dann angewandt werden, wenn die Kommission festgestellt hat, daß sie mit der durch diese Entscheidung erteilten Genehmigung im Einklang stehen, oder wenn sie von der Kommission nach Artikel 65 § 2 des EGKS-Vertrages genehmigt worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vom Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung an bis zum 31. März 1989.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die in Artikel 1 genannten Unternehmen gerichtet.

Brüssel, den 27. März 1979

Für die Kommission

Raymond VOUEL

Mitglied der Kommission